

Erläuterungen zur G-EnLD-VO 2014

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden die Energielenkungsdaten im Erdgasbereich den Erfordernissen des Energielenkungsgesetzes 2012 (EnLG 2012), BGBl. I Nr. 41/2013, angepasst bzw. teilweise erweitert.

Alternativen:

keine

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Um eine sichere Versorgung zu gewährleisten ist es erforderlich, entsprechendes Datenmaterial zu erheben, um beurteilen zu können, ob Energielenkungsmaßnahmen im Falle einer erheblichen Störung der Energieversorgung Österreichs erforderlich sind und welche Auswirkungen sich ergeben können.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 94 umgesetzt und die in der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG des Rates, ABl. Nr. L 295 vom 12.11.2010 S. 1, der Durchführung durch die Mitgliedstaaten vorbehaltenen Bestimmungen sowie das EnLG 2012 konkretisiert.

Kosten:

Die zu erhebenden Daten sind bei den meldepflichtigen Unternehmen verfügbar und müssen nicht neu generiert werden. Die Kosten für die Aufbereitung und Datenübermittlung werden als geringfügig erachtet.

Allgemeiner Teil

Da es sich bei den vom EnLG 2012 abgedeckten Regelungsbereichen um Bundesaufgaben handelt wird klargestellt, dass sich die aufgrund § 27 EnLG 2012 in gegenständlicher Verordnung festgelegten Meldepflichten auf alle innerhalb der Grenzen des österreichischen Bundesgebiets aktiven Erdgasunternehmen im Sinne des GWG 2011 und Produzenten sowie auf alle sich auf dem österreichischen Bundesgebiet befindlichen technischen Einrichtungen zur Produktion (Gewinnung), Speicherung und Weiterleitung bzw. Verteilung von Erdgas bzw. auf alle Endverbraucher (Abnehmer bzw. Kunden) von Erdgas erstrecken.

Obwohl § 27 Abs. 8 EnLG 2012 die Heranziehung insbesondere von „Daten, die auf Grundlage [...] des § 147 GWG 2011 erhoben werden“ – also von sogenannten Statistikdaten – „für die Vorbereitung und Koordinierung von Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung“ explizit vorsieht, werden in gegenständlicher Verordnung sämtliche für Zwecke der Energielenkung notwendigen Daten, also einschließlich jener, die bereits für statistische Zwecke erhoben werden, definiert. Dies soll der Transparenz gegenüber den Meldepflichtigen dienen, da damit klargestellt werden kann, welche Daten ausschließlich für statistische Zwecke, welche ausschließlich für Zwecke der Energielenkung und welche Daten sowohl für Zwecke der Statistik wie auch der Energielenkung erhoben werden. Damit werden in gegenständlicher Verordnung sämtliche zur Erfüllung der Aufgaben gemäß EnLG 2012 – insbesondere jener des Monitoring der Versorgungssicherheit im Erdgasbereich und der Vorbereitung von Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung – und von § 27 Abs. 3 EnLG 2012 umfassten historischen, aktuellen und vorausschauenden Daten abgedeckt.

Wie in der Vergangenheit auch, erfolgt aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit die Erhebung von Daten, die sowohl Zwecken der Energielenkung, der Gasstatistik oder des Gas Monitoring dienen, nur einmal mittels gemeinsamer Erhebungsformulare, wodurch die Belastung der Meldepflichtigen minimiert wird.

Das EnLG 2012 trägt der Tatsache, dass im Fall einer Störung der Energieversorgung sämtliche Daten, die zur Beurteilung der Lage sowie von zu treffenden bzw. von getroffenen Lenkungsmaßnahmen notwendig sind, bereits im Vorfeld definiert und ihre Übermittlung und Auswertung bestmöglich standardisiert sein sollten, nunmehr dadurch Rechnung, dass gemäß § 27 Abs. 11 in zweijährigem Abstand entsprechende Übungen durchgeführt werden können. Damit kommt den erstmals in der Erdgas-Energielenkungsdaten-VO 2006 / 2009 aufgenommenen Bestimmungen zu einer Übung der Datenabläufe nunmehr eine höhere Wertigkeit zu.

Generell wird zu den in den Energielenkungsdaten-VOen definierten Erhebungspflichten angemerkt, dass diese in der Vergangenheit ihre „Praxistauglichkeit“ bewiesen haben und die nunmehrigen Änderungen die neuen Bedingungen am Markt bestmöglich berücksichtigen sollten.

>> <<

Besonderer Teil

Zu § 1 – Begriffsbestimmungen:

Generell gelten, wie auch für die statistischen Erhebungen im Bereich der Erdgaswirtschaft, die Begriffsbestimmungen des GWG 2011 sowie der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012. Darüber hinaus umfassen die Begriffsbestimmungen lenkungsrelevante Begriffe sowie nunmehr zusätzlich, analog der Gasstatistikverordnung 2012 (BGBl. II Nr. 475/2012) – GStat-VO 2012, allgemein gebräuchliche Begriffe der Energie- und Wärmewirtschaft.

Einige definitorische Anpassungen, die aufgrund von Änderungen in anderen Normsystemen, insbesondere den ÖNormen, notwendig waren, wurden ebenfalls im Zuge der Novellierung durchgeführt.

Folgende Begriffe der Erdgasbilanz werden als Erhebungsinhalte der Verordnung definiert: Abgabe an Endverbraucher, Ausspeisung, Bezug und Abgabe, Eigenverbrauch, Einspeisung sowie Export und Import. Anzumerken ist dabei, dass diese Begriffe sowohl für die Leistungs- wie auch für die Mengen- bzw. Energiebilanz gelten. Die Definitionen entsprechen jenen, die in den einschlägigen Normen – insbesondere ÖNormen – gegeben werden.

Ebenfalls dem Bereich der Erdgasbilanzen zuzuordnen ist die Untergliederung der Endverbraucher (Kunden) nach Komponenten bzw. Gruppen. Allerdings wird diese nur bedingt entsprechend den für Energiebilanzen geltenden Kriterien durchgeführt, da die Ausrichtung der Erhebungen auf einer realistischen Darstellung des Erdgasmarkts liegt, nicht auf der Bedienung von Bilanzmodellen. So erfolgt etwa keine Unterscheidung zwischen energetischem und nicht energetischem Verbrauch, da dies kein Kriterium für die Versorgung mit Erdgas darstellt. Auch wird beispielsweise die Abgabe an Kraftwerke nicht dem Verbrauch des Sektors Energie (Umwandlung) zugeordnet sondern als Abgabe an Verbraucher (Kunden) definiert, was sowohl den Gegebenheiten der Versorgung (des Markts) wie auch der Ausrichtung der Energielenkung entspricht. Anzumerken ist, dass nunmehr klargestellt wird, dass die Zuordnung zu den einzelnen Komponenten der Abgabe bzw. des Verbrauchs nicht nach tariflichen Kriterien (etwa aufgrund der Zuordnung eines bestimmten Lastprofils) erfolgt sondern im Wesentlichen anhand der Höhe der Jahresabgabemenge (bei Neukunden der Höhe der erwarteten Abgabemenge). Die Untergliederung der Abgabe (des Verbrauchs) nach Komponenten entspricht jener der GStat-VO 2012.

Folgende Begriffe bzw. Definition dienen der Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Energielenkung:

- a) insbesondere um eventuelle krisenhafte Entwicklungen rechtzeitig erkennen zu können, werden zwei kritische Zustände definiert, die Maßnahmen auslösen können. Eine „Einschränkung der vertraglichen Lieferungen“ bzw. eine „erhebliche Reduktion der physikalischen Importe“ treten ein, wenn der jeweilige Erwartungswert um mehr als 30 % unterschritten wird. Das Eintreten der Zustände ist sofort zu melden und kann zur Anordnung von zusätzlichen Meldepflichten auch im Strombereich führen (siehe hierzu Erläuterungen zu §§ 12 bis 14 bzw. zur Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-VO). Im Zusammenhang mit der Definition wird darauf hingewiesen, dass das Aggregat der Vorschauwerte sich auf die Summe der importierten und vom Virtuellen Handlungspunkt bezogenen Mengen bezieht. Sollte Gas nur importiert bzw. nur vom Virtuellen

Handelspunkt bezogen werden, so ist für die jeweils andere Summe der Wert 0 bei der Aggregatbildung anzusetzen;

- b) die Definition der Großabnehmer wurde entsprechend den neuen Regelungen des EnLG angepasst. Anzumerken bleibt, dass der Begriff Großabnehmer auch solche Endverbraucher umfasst, die an einem Standort über mehrere Zählpunkte versorgt werden und erst in Summe über alle diese Zählpunkte das Erhebungskriterium gem. EnLG erfüllen. Da nunmehr auch Fernwärmeunternehmen im Rahmen dieser VO meldepflichtig sind, wurde der Begriff „Großabnehmer“ mit dem Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen des GWG 2011 klar gestellt;
- c) unter dem Begriff „verfügbare Stundenraten“ sind jene Raten zu verstehen, die vom jeweiligen Erdgasunternehmen unter Berücksichtigung der geltenden Rahmenbedingungen in jedem Fall tatsächlich zur Versorgung von Endkunden aufgebracht werden können. Diese Gasmengen können etwa auf Basis von Verträgen fixiert sein, wobei tatsächliche oder zu erwartende Einschränkungen bei der Lieferung durch den Vorlieferanten zu berücksichtigen sind. Um Doppelzählungen zu vermeiden sind jeweils nur jene Gasmengen zu berücksichtigen, die selbst in die Regelzone eingebracht werden. Begriff und Definition entsprechen sinngemäß der bisher gültigen Regelung;
- d) der Begriff „zusätzlich aktivierbare Stundenraten“ wird bei Speicherunternehmen und bei Produzenten insbesondere jene Raten umfassen, die (noch) nicht kontrahiert sind. Bei allen anderen Erdgasunternehmen wird es sich im Wesentlichen um solche Mengen handeln die, über die „verfügbaren Stundenraten“ hinaus, aufgrund der jeweiligen Rahmenbedingungen eventuell noch verfügbar gemacht werden können. Begriff und Definition entsprechen sinngemäß der bisherigen Regelung;
- e) der Begriff „Standort“ dient insbesondere der Klarstellung der Meldepflichten von / für Großabnehmer/n.

Analog den Bestimmungen zur GStat-VO 2012 werden die Betreiber von Produktions- und von Speichieranlagen definiert. Diese Definitionen dienen der Sicherstellung der Meldung von Daten, die einerseits die Bewirtschaftung der auf österreichischem Bundesgebiet befindlichen Produktions- und Speichieranlagen betreffen und die andererseits zur Darstellung der Speicherbewegungen unter Einbeziehung möglicher internationaler Gasflüsse notwendig sind.

Darüber hinaus wurden solche technischen Begriffe der Gaswirtschaft (wie gasförmige Energieträger, maximale Einspeicher- und Entnahmerate bzw. Produktionsrate, Polstergas sowie Speicherinhalt und -volumen), der Elektrizitätswirtschaft (Gaskraftwerk, Heizkraftwerk, KWK und KWKK) sowie nunmehr auch des Fernwärmebereichs (Heizwerk, Netto-Heizleistung und Wärmeengpassleistung) aufgenommen, die für Zwecke der Energielenkung notwendig sind.

Zuletzt wird noch festgehalten, dass alle Mengenangaben auf den Normzustand zu beziehen sind und mittels des in der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung festgelegten Verrechnungsbrennwerts in kWh umzurechnen sind.

Zu § 2 – Stundenwerte – Tageserhebungen

Die möglichst exakte und aktuelle Kenntnis der wesentlichsten Bilanzkomponenten – inländische Produktion, Speicherbewegung, grenzüberschreitender Austausch sowie Verbrauch (Abgabe) – dient einerseits im Rahmen des laufenden, vorausschauenden Monitoring der Abschätzung eventueller

krishafter Entwicklungen und andererseits im Krisenfall der Evaluierung der Situation sowie der Bewertung der Auswirkungen eventuell ergriffener bzw. zu ergreifender Lenkungsmaßnahmen.

Der Erhebungsumfang entspricht dem der GStat-VO 2012, wobei die zusätzliche Meldung der physikalischen Importe und Exporte über Leitungen, die Teil der Speicher- bzw. Produktionsanlage sind hinzukommen.

Zur Vorbereitung sowie zur Abschätzung der Auswirkungen eventueller Lenkungsmaßnahmen sind die Netzbetreiber wie bisher verpflichtet, für Großabnehmer die stündliche Abgabe je Zählpunkt als monatliche Ganglinien zu melden.

Generell wurde der Meldetermin auf den erfolgten Tagesabschluss festgelegt. Dies entspricht der derzeit bestehenden Meldepraxis, wobei die Daten dem Verteilergiebtsmanager in kürzeren Zeitintervallen gemeldet werden. Im Krisenfall kann die Meldefrequenz auf stündlich (für die vergangene Stunde) erhöht werden.

Für die Übermittlung der Stundenwerte werden die in den Sonstigen Marktregeln definierten Dateiformate verwendet.

Zu § 3 - Stundenwerte - Monatserhebungen

Zur Vorbereitung sowie zur Abschätzung der Auswirkungen eventueller Lenkungsmaßnahmen sind die Netzbetreiber wie bisher verpflichtet, die Netzabgabe zu melden. Im Krisenfall kann die Meldefrequenz auf täglich (für den vergangenen Gastag) und sogar stündlich (für die vergangene Stunde) erhöht werden, wobei im Einzelfall über die notwendige Meldefrequenz zu entscheiden sein wird.

Als Ergänzung des auf Tagesbasis als bilanzielles Saldo errechneten Verbrauchs haben nunmehr die Bilanzgruppenkoordinatoren die Abgabe an Endverbraucher sowie die Netzverluste zu melden. Darüber hinaus sind Änderungen aufgrund des zweiten Clearing unmittelbar zu übermitteln. Damit wird die für den Statistikbereich angewendete Meldepraxis nunmehr auch für den Bereich der Energielenkung übernommen.

Zu § 4 - Wochenerhebungen

Inhaltlich bleiben die wöchentlich zu meldenden Speicher- und Produktionsdaten nahezu unverändert. Abgeschätzt werden können damit einerseits die insgesamt auf österreichischem Bundesgebiet gelagerten wie auch andererseits die zur inländischen Bedarfsdeckung möglicherweise zur Verfügung zu stellenden Erdgasmengen. Eine entsprechende Bewertung im Sinne der Energielenkung wird vorzunehmen sein.

Darüber hinaus sind die vertraglich gebundenen Speicher- und Produktionsraten in Summe je Speicherunternehmen (Produktions- und Speicherpool, nicht je Speicheranlage) zu melden.

Eine Verkürzung der Meldeintervalle auf täglich wurde nicht vorgenommen, dafür sind die Erhebungsinhalte noch am selben Tag zu melden.

Eine entsprechende Erhöhung der Meldefrequenz auf täglich ist für einen eventuellen Krisenfall vorgesehen.

Zu § 5 – Monatserhebungen

In Ergänzung zu den auf Tagesbasis erfassten wichtigsten Eckpunkten der Energiebilanz ist eine weitere Gliederung entsprechend den speziellen Anforderungen der Energielenkung notwendig. Deshalb werden nunmehr auch Monatsdaten in die Energielenkungsdaten-VO aufgenommen, was ein Gleichziehen mit dem im Strombereich erfassten Datenumfang darstellt und der eingangs erwähnten Transparenz der für die verschiedenen Aufgabenbereiche erfassten und verwendeten Daten dient. Da die Erhebungsinhalte im Wesentlichen jenen der GStat-VO 2012 entsprechen, entsteht hier de facto keine zusätzliche Belastung der meldepflichtigen Unternehmen.

Insbesondere ist, zur besseren Kenntnis der saisonalen Entwicklung des Verbrauchs, eine zusätzliche Gliederung der Netzaufgabe notwendig. Eine Erweiterung gegenüber den Erhebungen für den Statistikbereich ist die Meldung der Abgabe an Gaskraftwerke, die gleichzeitig Großabnehmer sind. Diese Information dient der Abschätzung eventueller Auswirkungen von gasseitigen Maßnahmen auf die Stromaufbringung. Ansonsten sind die Meldeinhalte den Meldepflichten gemäß GStat-VO 2012 entsprechend.

Zu § 6 – Erhebungen zum 15. Oktober

Die für den Stichtag 30. September von den Netzbetreibern bzw. 31. August von den Großabnehmern durchzuführenden Meldungen wurden aus Gründen der besseren Strukturierung der Meldepflichten nunmehr von den eigentlichen Jahresmeldungen getrennt. Die Erhebungsinhalte blieben größtenteils unverändert.

Bezüglich der von den Netzbetreibern nach Rechnungsadressen zusammen zu fassenden Angaben für Endverbraucher wird festgehalten, dass die Rechnungsadresse von Lieferanten nicht als Kriterium gilt. In solchen Fällen wäre sinngemäß, etwa nach „Standort“ zusammen zu fassen.

Zu § 7 – Jahresherhebungen

Auch bei den Jahresherhebungen wurden nunmehr Erhebungsinhalte neu aufgenommen, die bereits für Zwecke der Statistik erfasst werden, aber auch für die Energielenkung notwendig sind. Dabei handelt es sich um Informationen über die Verbrauchs- und Verbraucherstruktur in den einzelnen Netzgebieten, die sowohl der Vorbereitung wie auch der Durchführung und Überprüfung von verbraucherseitigen Maßnahmen dienen. Im Gegensatz zu den statistischen Erhebungen erlauben die Jahresherhebungen für Zwecke der Energielenkung allerdings keine Gesamtbilanz, was durchaus den unterschiedlichen Anforderungen der beiden Bereiche entspricht.

Von den Produzenten und den Speicherunternehmen bzw. von den Betreibern von Produktions- und Speicheranlagen sind technische Daten, wie maximales (theoretisches) Speichervolumen oder die maximalen Stundenraten zu melden, die im Krisenfall für eine Situationsbewertung notwendig sind.

Informationen über den Bestand und die technischen Merkmale insbesondere von Leitungen, die zur technischen Beurteilung von Situationen im Krisenfall notwendig sein könnten, stehen sowohl dem Verteiler- wie auch dem Marktgebietsmanager (MGM) zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben zur Verfügung und werden daher hier nicht zusätzlich erhoben.

Zu § 8 und § 9 – Tages- und Vier-Wochen-Vorschauen

Entsprechend der in § 15 Abs. 3 Z 2 EnLG 2012 getroffenen Unterscheidung zwischen „historischen, aktuellen und vorausschauenden Daten“ wurde die sachliche Gliederung der Energielenkungsdaten-

VO angepasst. Daher werden nunmehr sämtliche Vorschauwerte in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst.

Die bei der Begutachtung der Novelle 2006 der Erdgas-Energielenkungsdaten-VO angekündigte Evaluierung aller Erhebungsinhalte, die der Früherkennung einer eventuellen Krise dienen – dazu zählen auch die Erhebungsinhalte, die bei Eintritt von Einschränkungen zu melden sind (siehe §§ 12 bis 14) – hat ergeben, dass die erfassten Informationen sowohl für die Früherkennung wie auch für die begleitende Beobachtung einer krisenhaften Situation sehr gut geeignet sind. Allerdings haben sich unter anderem in Folge der geänderten Marktstrukturen und -regeln zum Teil neue Anforderungen bzw. Einschränkungen ergeben, die nur teilweise in den zu meldenden Inhalten berücksichtigt werden können. Die nach außen hin nur in geringem Ausmaß geänderten Erhebungsinhalte sollten, nach Abstimmungsgesprächen mit den Betroffenen, sowohl der Zielsetzung wie auch den geänderten Bedingungen entsprechen. Allerdings wird genau zu prüfen sein, ob dies auch tatsächlich zutrifft.

Auf Basis der für den Vorschauzeitraum von vier Wochen zu meldenden Daten lässt sich eine Lagebeurteilung erstellen, die dem prognostizierten Verbrauch mögliche Deckungsbeiträge gegenüberstellt. Da dabei die (vereinfachte) Leistungsbilanz, wie sie bisher zur Beurteilung der Situation erstellt wurde, nicht mehr dieselbe Aussagekraft wie früher hat, werden zusätzliche Bewertungskriterien notwendig sein.

Neu ist nunmehr vom Verteilergiebtsmanager eine Verbrauchs- bzw. Abgabeprognoze zu erstellen. Dies entspricht der derzeitigen Praxis, wobei die der Prognose zugrunde gelegte Methodik bzw. die entsprechenden Annahmen dem Verteilergiebtsmanager freigestellt bleiben. Inwieweit die Verbrauchsprognoze auch auf Endverbrauchergruppen und hier insbesondere auf den sog. „geschützten Bereich“ ausgeweitet werden kann, wird abzuklären sein.

Insgesamt wird die Verwendbarkeit der zu meldenden Daten laufend geprüft und evaluiert.

Die Daten dienen der Früherkennung einer Krise und somit der teilweisen Erfüllung der in § 27 Abs. 2 EnLG 2012 festgeschriebenen Monitoring (Abschätzung des Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage sowie der zu erwartenden Nachfrageentwicklung). Im Falle einer Krise dienen sie der Abschätzung der weiteren Entwicklung sowie der Bewertung eventuell durchgeführter Maßnahmen.

Zu Abschnitt 4 – Datenmeldungen für den Fernwärmebereich

Da einerseits die Fernwärmeversorgung durch Lenkungsmaßnahmen im Elektrizitäts- bzw. Erdgasbereich beeinflusst werden kann und sich andererseits Maßnahmen auf der Fernwärmeseite ihrerseits auf die beiden anderen Bereiche auswirken können, ist eine detaillierte Kenntnis des Fernwärmebereichs zur Abschätzung der gegenseitigen Beeinflussungen und ihrer möglichen Auswirkungen notwendig.

Generell ist anzumerken, dass im Fernwärmebereich einerseits aufgrund der physikalischen Gegebenheiten und andererseits aufgrund der historisch gewachsenen Strukturen die Datenlage zum Teil unterschiedlich zu jener der beiden anderen Bereiche ist. Die für Fernwärmeunternehmen definierten Meldepflichten berücksichtigen diese Unterschiede, wobei versucht wurde, die zur Vorbereitung von Lenkungsmaßnahmen und zur Abschätzung deren eventuellen Auswirkungen notwendigen Mindestinformationen im Fernwärmebereich bestmöglich abzudecken.

Eine weitere Detaillierung der für Zwecke der Energielenkung notwendigen Informationen wird in Zusammenarbeit mit den Fernwärmeunternehmen erfolgen, wobei auch gemeinsame bzw. externe Studien als mögliche Informationsquellen zu überlegen sind.

Da Fernwärmeunternehmen teilweise auch mehrere dezentrale, nicht mit einander verbundene Netze betreiben, wurde die Datenerhebung auf hydraulisch zusammenhängende Netze, die den Kriterien gesamte jährliche Wärmeabgabe von zumindest 300 GWh bzw. eingebundene Anlagen mit einer thermischen Gesamtleistung von zumindest 50 MW entsprechen, eingeschränkt.

Um so rasch als möglich auch für den Fernwärmebereich entsprechende Analysen zur Vorbereitung von eventuellen Lenkungsmaßnahmen vornehmen zu können werden die Fernwärmeunternehmen angehalten, bereits für das Winterhalbjahr 2013/14 Daten entsprechend dem hier definierten Erhebungsumfang zu melden, was in vorbereitenden Gesprächen auch zugesichert wurde.

Insgesamt stellt der für den Fernwärmebereich definierte Meldeumfang einen Kompromiss dar. Es wird abzuschätzen sein, ob die Fragen, die sich aufgrund der wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen dem Erdgas-, dem Strom- und dem Fernwärmebereich im Rahmen der Energielenkung ergeben, damit ausreichend beantwortet werden können.

Zu § 10 – Unterjährige Erhebungen

Die zeitliche Komponente der Fernwärmeabgabe sowie der Fernwärmeerzeugung stellt eine wesentliche Information für die Vorbereitung und Evaluierung von Lenkungsmaßnahmen und deren Auswirkungen dar. Dabei sind sowohl die saisonalen Aspekte – etwa eines Jahres oder einer „Heizperiode“ – wie auch die kurzfristigere Struktur – etwa der vergangenen Woche oder des jeweiligen Tags – relevant.

Den Fernwärmeunternehmen stehen einerseits stündliche und andererseits tägliche Abgabemengen der einzelnen Erzeugungseinheiten (Blöcke) zur Verfügung. Dabei haben die Tageswerte meist eine andere, oftmals bessere Datenqualität als die Stundenwerte. In der Praxis bedeutet dies bei Datenausfällen, dass je nach System entweder die Tageswerte oder die Stundenwerte korrigiert bzw. vervollständigt werden, jedoch nicht unbedingt beide Datensätze.

Unter Berücksichtigung dieser Spezifika und um einerseits den unterjährigen Meldeumfang möglichst gering zu halten sowie andererseits die zeitliche Struktur sowohl des Fernwärmebedarfs wie auch der Aufbringungsseite bestmöglich darzustellen, wird auf die für betriebliche Zwecke vorhandenen Daten mit ihren jeweiligen Datenqualitäten und Strukturen zurückgegriffen. Dementsprechend ist von den Unternehmen nur die Wärmeabgabe in das Netz zu melden, die in ihrer Summe den gesamten Fernwärmeverbrauch darstellt (gesamte Einspeisemenge = gesamter Wärmebedarf im jeweiligen Fernwärmenetz). Damit die Verbindung zum Primärenergieträger Erdgas hergestellt werden kann, ist Einspeisung bzw. Erzeugung nach erdgasbefeuerten Anlagen und nach Anlagen, die andere Energieträger einsetzen, zu untergliedern. Eine weitere Gliederung soll nach Einsatzcharakteristik – sinngemäß Grundlast- und Spitzenanlagen – erfolgen. Zusätzlich zu den Stundenwerten sind auch die jeweiligen Tageswerte zu melden, um eventuell fehlende oder falsche Daten identifizieren zu können. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Korrekturen bzw. Anpassungen der Zeitreihen, sofern sie nicht durch die Fernwärmeunternehmen erfolgen (können), durch die E-Control auf Basis der jeweils anderen Zeitreihe (Tages- bzw. Stundenwerte) und unter

Berücksichtigung etwa von Erzeugungswerten der Kraftwerke (z.B. Stromerzeugung in meldepflichtigen KWK-Anlagen) durchzuführen sein werden.

Der zu meldende Lagerstand an Primärenergieträgern, die der Wärme- und Stromerzeugung dienen, wird in der Praxis nur flüssige und eventuell feste fossile Brennstoffe betreffen, da weder für Erdgas noch für Müll längerfristige Lagerkapazitäten bei den Erzeugungseinheiten bestehen bzw. vorgesehen sind.

Zu § 11 – Jahreserhebungen

Die Jahreserhebungen im Fernwärmebereich umfassen, im Unterschied sowohl zum Elektrizitäts- wie auch zum Erdgasbereich, derzeit nur den „technischen Anlagenbestand“. Die Verbraucher- bzw. Abnahmestrukturen bleiben derzeit hingegen unberücksichtigt. Dies ist Teil des weiter oben angesprochenen Kompromisses und den historisch gewachsenen Strukturen des Fernwärmebereichs geschuldet: die eigentliche Verbraucherstruktur ist vielen Fernwärmeunternehmen nicht oder nur unvollständig bekannt, da zum Teil nicht einzelne Endverbraucher, wie etwa Haushalte oder Unternehmen, sondern ganze Anlagen oder auch „Betreibergesellschaften“ mit Fernwärme beliefert werden, wodurch eine Zuordnung zu einzelnen Verbrauchergruppen erschwert bzw. teilweise sogar unmöglich wird.

Da einerseits aufgrund der starken Verflechtungen zwischen den drei Bereichen Elektrizität, Erdgas und Fernwärme auch Lenkungsmaßnahmen, die in einem der beiden anderen Bereiche getroffen wurden, direkte oder indirekte Auswirkungen auf den Fernwärmebereich haben können und da andererseits unbestritten ist, dass für die Evaluierung der Auswirkungen von Lenkungsmaßnahmen die möglichst genaue Kenntnis der Verbraucher- bzw. Verwendungsstrukturen des jeweiligen Sektors wesentlich ist, soll insbesondere eine Detaillierung der Informationen und Daten über die Verbrauchsseite in Zusammenarbeit mit den Fernwärmeunternehmen in den kommenden zwei Jahren erfolgen.

Die Informationen zum technischen Anlagenstand werden erstmals für den 1. Juli 2014 zu melden sein.

Zu § 12 – Erhebliche Reduktion der Importe von Erdgas in das Bundesgebiet

Da im Erdgasbereich, insbesondere aufgrund der hohen Auslandsabhängigkeit der Versorgung und aufgrund der sehr hohen Transite, die Verfügbarkeit von Importen ein wesentlicher Indikator für eine sich möglicherweise abzeichnende krisenhafte Situation ist, wurden zwei Trigger oder Auslöser für eventuelle, den eigentlichen Krisenmechanismen vorausgehende Maßnahmen definiert. Dies auch im Hinblick auf in der Vergangenheit, sowohl im Zuge der Ereignisse vom Jänner 2009 wie auch im Rahmen verschiedener Übungen, gemachten Erfahrungen, dass insbesondere jener Zeitraum als kritisch und sensibel anzusehen ist, der einer Krise gemäß § 4 Abs. 1 EnLG 2012 und einer möglichen Erlassung von Lenkungsmaßnahmen unmittelbar vorausgeht. Um in diesem kritischen Zeitraum die Entwicklung genau verfolgen zu können und um zu vermeiden, dass im Krisenfall notwendige zusätzliche Meldepflichten erst mit der Erlassung einer Lenkungsmaßnahmenverordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kurzfristig zu implementieren sind, kann das Überschreiten eines oder beider Trigger bzw. Auslöser zusätzliche bzw. erweiterte Meldepflichten auslösen. Derartige Trigger bzw. Auslöser sowie entsprechende Meldepflichten wurden erstmals für die Novelle 2009 der Erdgas-Energielenkungsdaten-VO definiert.

Als erster Trigger wird eine „erhebliche Reduktion der Importe“ als Unterschreitung der am Vortag angemeldeten Importe um mehr als 30 % an zumindest einem Einspeisepunkt definiert. Jede derartige Unterschreitung ist vom betroffenen Fernleitungsnetzbetreiber unmittelbar zu melden, wodurch entsprechende Maßnahmen ausgelöst werden können. Diese Informationspflicht entspricht inhaltlich der derzeitigen Regelung.

Da Grenzübergabestellen sowohl unterschiedliche Wertigkeiten (bezüglich der importierten Mengen) wie auch unterschiedliche Charakteristika haben und sich beides ändern kann, erstreckt sich die Meldepflicht auf alle Übergabepunkte. Eine eventuelle Einschränkung der Meldepflichten auf „maßgebliche“ Übergabepunkte wird mit den Meldepflichtigen zu diskutieren sein.

Um sicherzustellen, dass im Anlassfall die Erhebung und Übermittlung der Daten gewährleistet ist, wird die Meldung an jedem 15. Oktober übungsweise angeordnet, auch wenn die Voraussetzung des Abs. 1 nicht vorliegen (siehe hierzu § 18).

Zu § 13 – Einschränkung der vertraglichen Lieferungen von Erdgas

Analog der von den Fernleitungsnetzbetreibern unmittelbar zu meldenden „erheblichen Reduktion der Importe“ ist von den Versorgern jede „Einschränkung der vertraglichen Lieferungen“ zu melden. Als solches wird eine Unterschreitung der gemeldeten Vorschauwerte für Importe bzw. für Bezüge vom Virtuellen Handlungspunkt um mehr als 30 % definiert. Eine derartige Unterschreitung ist vom betroffenen Versorger unmittelbar zu melden, wodurch entsprechende Maßnahmen ausgelöst werden können. Diese Informationspflicht entspricht inhaltlich der derzeitigen Regelung, wobei die verpflichtende automatische Weitermeldung über eine Woche nach Eintritt des Ereignisses nicht beibehalten wurde.

Um sicherzustellen, dass im Anlassfall die Erhebung und Übermittlung der Daten gewährleistet sind, wird zu Übungszwecken die Meldung für jeden 15. Oktober angeordnet, auch wenn die Voraussetzung des Abs. 1 nicht vorliegen (siehe entsprechende Regelung gemäß § 19).

Zu § 14 – Erweiterte Datenmeldungen bei Einschränkung der vertraglichen Lieferungen von Erdgas

Auf Basis der gem. § 12 bzw. § 13 im Anlassfall zu meldenden Daten kann festgestellt werden, ob insgesamt eine Importeinschränkung von mehr als 30 % gegeben ist. Für diesen Fall hat die E-Control abzuschätzen, ob es sich um eine nachhaltige Liefereinschränkung handelt, die eine erweiterte Datenmeldung notwendig erscheinen lässt.

Eine mögliche erweiterte Datenmeldung betrifft einerseits die Bilanzgruppenverantwortlichen und andererseits die Betreiber von Kraftwerken, KWK-Anlagen und Fernheizkraftwerken sowie nunmehr auch die (größeren) Fernwärmeunternehmen. Die Erhebungsinhalte entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen Umfang, wobei im Unterschied zu den bisherigen Regelungen nur noch Daten für den Folgetag (d+1), nicht mehr für die kommende Woche zu übermitteln sind. Darüber hinaus wurde für gasbefeuerte Kraftwerke eine Straffung und Vereinfachung der Meldepflichten vorgenommen. Die konkret auf den Fernwärmebereich bezogenen Meldepflichten dienen dazu, einerseits etwaige Auswirkungen aus dem Bereich der Fernwärme insbesondere auf die Gasversorgung und andererseits um eventuell notwendige Maßnahmen und deren Auswirkungen in Fernwärmebereich selbst abschätzen zu können, wobei die nunmehr auch für den Fernwärmebereich geltenden

Bestimmungen zum Teil bereits in der Vergangenheit bestanden haben, da die Fernwärmeunternehmen entsprechenden Meldepflichten als Großabnehmer oder als Stromerzeuger unterworfen waren.

Festgehalten wird, dass es sich bei dem von den Bilanzgruppenverantwortlichen unter Abs. 1 Z 1 zu meldenden „prognostizierten Endkundenverbrauch“ nicht unbedingt um den angemeldeten Endverbraucher-Fahrplan gemäß Marktregeln handelt sondern um die Abschätzung des erwarteten tatsächlichen Verbrauchs der in der Bilanzgruppe zusammengefassten Endverbraucher.

Wie bisher hat die von E-Control im Anlassfall angeordnete erweiterte tägliche Datenmeldung über einen weiteren Zeitraum ab dem Tag, an dem die Schwelle zuletzt unterschritten worden ist, zu erfolgen. Allerdings wurde dieser Zeitraum von einer Kalenderwoche auf nunmehr drei Werktage reduziert.

Um sicherzustellen, dass im Anlassfall die Erhebung und Übermittlung der Daten gewährleistet ist, wird die Meldung für jeden 15. Oktober angeordnet, auch wenn die Voraussetzung des Abs. 1 nicht vorliegen (siehe auch Regelung gemäß § 18 betreffend Übungen).

Zu § 15 – Erweiterungen im Krisenfall

Generell ist festzuhalten, dass im Fall einer Krise kaum zusätzliche, jedenfalls keine neuen Daten bzw. Meldepflichten in das bestehende Melde-, Analyse- und Reportingsystem eingebunden werden können. Aus diesem Grund wurde generell darauf verzichtet, im Krisenfall Erhebungsuntergrenzen herab zu setzen und damit neue Meldepflichten zu begründen oder neue Erhebungsinhalte zu definieren.

Die Erweiterungen im Krisenfall sind daher im Wesentlichen Verkürzungen von Meldeterminen, wodurch eine möglichst kurze Reaktionszeit und somit eine rasche Bewertung von Maßnahmen gegeben sein soll. Die Erweiterungen entsprechen inhaltlich den bestehenden Regelungen und wurden bereits mehrmals, auch im Rahmen von Übungen, getestet (siehe entsprechende Regelung gemäß § 18).

Zu § 16 – Erhebungen zum Monitoring der Versorgungssicherheit

Für Zwecke des in § 27 Abs. 2 EnLG 2012 explizit angeführten Monitoring der Versorgungssicherheit sind, über die anderen Bestimmungen der Energielenkungsdaten-VO hinaus, einige zusätzliche Erhebungsinhalte zu definieren, wie insbesondere durchgeführte und geplante Instandhaltungs- und Erweiterungsprogramme bzw. -strategien. Diese Informationen dienen sowohl der Abschätzung des zukünftigen Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage wie auch der Versorgungsqualität.

Die bisher im Rahmend der Energielenkung durchgeführten Erhebungen etwa zur Ermittlung der Verfügbarkeit von Netzen und anderen technischen Anlagen erfolgen nunmehr im Rahmen der Gas-Monitoring-Verordnung (BGBl. II Nr. 63/2013). Wenn entsprechende Kennzahlen erarbeitet bzw. definiert sind, können gegebenenfalls die Erhebungen wieder im Rahmen der Energielenkung aufgenommen werden.

Die bisher ebenfalls erhobenen Informationen über die Herkunft der Gasimporte werden nur noch im Rahmen der GStat-VO 2012 zur Erfüllung internationaler Meldepflichten erfasst.

Die Meldung der in den letzten zwölf Monaten bereits importierten Mengen aus Erdgasbezugsverträgen mit einer mehr als einjährigen Laufzeit und der für die nächsten zwölf Monate aufbringbaren Bezugsmengen auf Basis der vertraglich maximal zugesicherten Werte soll der Abschätzung des Aufbringungspotentials dienen, wobei eine entsprechende Bewertung im Sinne der Energielenkung zu erfolgen haben wird. Wenn die Restlaufzeit des Bezugsvertrages zum Erhebungszeitpunkt zwölf Monate nicht überschreitet, ist die Bezugsmenge in der Vorschau nicht mehr zu melden. Diese Meldeverpflichtung leitet sich grundsätzlich aus Art. 13 VO (EU) Nr. 994/2010 (SoS-VO) ab, wobei sie analog zur bereits bestehenden Meldeverpflichtung um eine Vorschau ergänzt wurde.

Zu § 17 – Ansprechpersonen und Krisenverantwortliche

Die erstmals für die Energielenkungsdaten-VOen 2006 definierte Benennungs- und Meldepflicht von jenem Personenkreis, der für die Datenerfassung und -übermittlung einerseits und die Umsetzung eventuell notwendiger Lenkungsmaßnahmen andererseits verantwortlich ist, hat sich als ein wesentliches „Kriseninstrument“ herausgestellt. Einerseits konnten dadurch den in den Ablaufplänen und vor allem bei den Informationsflüssen definierten Schnittstellen Namen von Verantwortlichen hinterlegt und damit die Abläufe konkretisiert werden. Andererseits ist durch die Benennung der Verantwortlichen auch bei den Großabnehmern das Bewusstsein bezüglich Energielenkung und Krisenvorsorge deutlich gestiegen. Befürchtungen, dass Industriebetriebe kein Verständnis für zusätzliche Meldungen im Rahmen der Energielenkung haben werden, sind unbegründet geblieben: die Rückantwortquote beträgt bei den Großabnehmern sowohl im Elektrizitäts- wie auch im Erdgasbereich jeweils beinahe 100 %.

Die Benennung einer im Krisenfall jederzeit erreichbaren Stelle, über welche die Verantwortlichen kontaktiert werden können, bezieht sich auf alle Erdgasunternehmen und Großabnehmer und wurde auch auf die Fernwärmeunternehmen ausgedehnt. Damit soll im Falle einer Krise bzw. bei Gefahr in Verzug die Benachrichtigung des Krisenmanagements so rasch als möglich erfolgen können.

Dass die erstmals im Rahmend er Energielenkungsdaten-VOen 2006 festgeschriebenen Benennungs- und Meldepflichten für die Daten- und Krisenverantwortlichen eine wesentliche Voraussetzung für ein effizientes Krisenmanagement darstellen unterstreicht die Tatsache, dass diese Verpflichtungen nunmehr auch im § 27 Abs. 6 des EnLG 2012 als verbindlich festgeschrieben worden sind.

Zu § 18 – Übungen

Um bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 EnLG 2012 ein Funktionieren der Abläufe insbesondere im Zusammenhang mit der Datenerfassung, -übermittlung, -auswertung und -analyse zu gewährleisten, ist eine entsprechende regelmäßige Übung notwendig. Dem wird nunmehr auch in § 27 Abs. 11 EnLG 2012 durch die Ermächtigung der E-Control, Übungen anordnen zu können, Rechnung getragen.

Die Übungen sollen in einem zweijährigen Rhythmus durchgeführt werden, wobei jeweils Annahmen für ein entsprechendes Krisenszenario zu treffen sind. Dass bei einer derartigen Beübung auch die organisatorischen Abläufe sowie die geplanten Maßnahmen einem Test unterzogen werden, ist selbstverständlich.

Da die Energielenkungsdaten-Verordnung insbesondere die Rahmenbedingungen für die Datenerfassung und -übermittlung regelt, wird hier die Ermächtigung zu einer Erweiterung gemäß

§ 15 für ausschließliche Zwecke der (zeitlich begrenzten) Übung gegeben. Darüber hinaus können die erweiterten Datenmeldungen gemäß § 12 (Fernleitungsnetzbetreiber) sowie gemäß §§ 13 und 14 (Versorger) zusätzlich zu den jeweils für den 15. Oktober als jährlicher Test vorgesehenen Meldungen auch Zwecke einer (zeitlich begrenzten) Übung vorgeschrieben werden.

Der die Übungen betreffende Regelungsgegenstand wurde stark gestrafft, ist aber inhaltlich unverändert geblieben. Die Vorankündigung der Übung und insbesondere die Bekanntgabe der Übungsannahmen werden wie bisher in Abstimmung mit den teilnehmenden Unternehmen bzw. Organisationen im Rahmen der Vorbereitung rechtzeitig erfolgen.

Zu § 19 – Melde- und Auskunftspflichten

Die Regelungen sind unverändert. Es wurden lediglich die Bilanzgruppenmitglieder und Fernwärmeunternehmen als neue Meldepflichtige aufgenommen.

Darüber hinaus wurden Anpassungen, die aufgrund des geänderten Marktmodells notwendig wurden, durchgeführt.

Zu § 20 – Datenformate

Generell wird die Datenübermittlung in elektronischer Form oder über Eingabe auf einer, von der E-Control eventuell einzurichtenden elektronischen Eingabeplattform vorgeschrieben.

Die elektronische Form der Datenübermittlung wird aufgrund der unbestrittenen Zweckmäßigkeit sowohl für die meldepflichtigen Unternehmen wie auch für die verarbeitende Behörde verordnet. Darüber hinaus erfolgt der Datenaustausch zwischen sämtlichen Marktteilnehmern etwa im Rahmen der Regelungen zum Gaswirtschaftsgesetz in elektronischer Form, weshalb zumindest teilweise auf bereits definierte Formate bzw. Kommunikationswege zurückgegriffen werden kann. In diesem Zusammenhang versteht es sich von selbst, dass überall dort, wo bereits definierte Datenformate verwendet werden, diese auch zur Übermittlung der hier zu meldenden Daten Verwendung finden. Insbesondere handelt es sich dabei um MSCONS- oder um Fahrplan-Formate.

Es sei hier nochmals darauf hingewiesen, dass bei der Datenerhebung wie bisher aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit nach Möglichkeit einheitliche Formate bzw. Erhebungformulare verwendet werden, die sowohl Zwecken der Energielenkung, der Gasstatistik oder des Gas-Monitoring gerecht werden. Dadurch soll die Belastung der Meldepflichtigen minimiert werden.

Zu § 21 – Weitergabe und Verwendung von Daten

Die ausschließliche Verwendung der im Rahmen der gegenständlichen Verordnung erfassten Daten für Zwecke der Energielenkung wird hier nochmals festgeschrieben.

§ 27 Abs. 9 EnLG 2012 verpflichtet die E-Control, „den Verteilergebietsmanagern und den Marktgebietsmanagern die jeweils für die Vorbereitung und die operative Durchführung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen“. Diese Verpflichtung wird konkretisiert.

§ 27 Abs. 8 EnLG 2012 weist ausdrücklich darauf hin, dass für Zwecke der Energielenkung auch andere Daten, insbesondere solche, „die dem Verteilergebietsmanager im Rahmen des Engpassmanagements zur Verfügung stehen“, herangezogen werden können. Diese Möglichkeit wird

überall dort, wo sie zutreffen könnte, in die jeweiligen Bestimmungen als verpflichtende Regelung aufgenommen.

Über diese verpflichtende Regelung zur Verwendung von bereits bei den Verteilergebetsmanagern vorhandenen Daten hinaus, wird analog den bisherigen Bestimmungen wieder die Möglichkeit einer (freiwillig) zu vereinbarenden Delegation der Datenübermittlung eröffnet.

In beiden Fällen werden die Meldepflichtigen von ihrer jeweiligen Meldepflicht an die E-Control entbunden. Allerdings wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in jedem Fall die ursprünglichen Meldepflichten uneingeschränkt gelten.